Ihr Name und Ihre Anschrift  
  
An Ihr Finanzinstitut  
(Name und Anschrift)  
  
Nachrichtlich/Informationskopie an  
SCHUFA Holding AG  
Kormoranweg 5  
65201 Wiesbaden  
  
Berlin, den (Datum Ihres Schreibens)

**Antrag auf Widerruf einer unzutreffenden Daten-Meldung an die SCHUFA**  
  
Sehr geehrte Samen und Herren,  
  
***(Einleitung: Hinweis auf falschen Dateneintrag)***  
am *(Datum einfügen)* habe ich von der SCHUFA eine Eigenauskunft erhalten, die ich zwecks Überprüfung der über mich gespeicherten Daten bestellt hatte. Die Einträge sind teilweise nicht korrekt. Von Ihrer Bank wurde folgende Eintragung veranlasst: „Girokonto in Abwicklung, Kündigung 622/12.11.14, erledigt 27.11.14.“ Diese Eintragung ist unzutreffend.  
  
***(Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts)***  
Zu dem im SCHUFA-Eintrag genannten Zeitpunkt war ich bereits zehn Jahre Kunde Ihrer Bank, ohne dass mir Verfehlungen hätten vorgeworfen werden können. Dennoch erhielt ich zu meinem Erstaunen Anfang November 2014 ein Schreiben, in dem Sie mir die Konto-Auflösung androhten. Daraufhin bat ich Sie um die Löschung des Kontos und um Mitteilung des genauen Kontosaldos, um mir den unverzüglichen Kontoausgleich zu ermöglichen. Ihr Institut kündigte nunmehr das Girokonto und meldete diese Kontokündigung an die SCHUFA. Nach dem von mir umgehend durchgeführten Kontoausgleich meldeten Sie der SCHUFA dann die „Erledigung“ der Kündigung. Die Negativeintragung bei der SCHUFA entspricht also nicht dem tatsächlichen Geschehensablauf.   
  
***(rechtliche Einordnung)***  
Ihre Bank ist daher verpflichtet, die Daten-Meldung gegenüber der SCHUFA zu widerrufen. Der Anspruch auf Widerruf folgt aus einer analogen Anwendung der §§ 823 und 1004 BGB, da ich Ihnen gegenüber einen Anspruch Beseitigung der Störung habe, die durch die unzulässige Datenübermittlung an die SCHUFA entstanden ist.  
  
Eine Datenübermittlung, die nicht durch das Bundesdatenschutzgesetz zugelassen ist, verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das ein im Sinne von § 823 I BGB ein „sonstiges Recht“ darstellt und somit Schutz nach den allgemeinen Rechtsvorschriften genießt. Die Rechtsprechung nimmt als ausreichende Grundlage für einen Beseitigungsanspruch eine fortwirkende Beeinträchtigung an, die so lange fortbesteht, bis der Datensatz beim Empfänger gelöscht ist (Landgericht Karlsruhe, MDR 1997, S. 1141 f).  
  
Die Übermittlung der Daten war im vorliegenden Fall unzulässig, da sie nicht durch die SCHUFA-Klausel und auch nicht durch das Bundesdatenschutzgesetz abgedeckt war. Meldungen an die SCHUFA müssen inhaltlich zutreffen und unter Beachtung schutzwürdiger Kundeninteressen sorgfältig erfolgen (OLG Frankfurt ZIP 1989m S. 89 ff). Aufgrund des Verweises der SCHUFA-Klausel auf das Bundesdatenschutzgesetz sind Sie bei einer Anwendung der Klausel verpflichtet, diejenigen Rechtsgrundsätze zu beachten, die die Rechtsprechung zu § 28 Bundesdatenschutzgesetzt entwickelt hat. Ihre Bank ist als datenübermittelnde Stelle verpflichtet, bei jeder einzelnen Datenmeldung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und Ihre berechtigten Interessen mit denjenigen von Dritten bzw. der Allgemeinheit abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung hätten Sie auch das Gewicht meiner schutzwürdigen Belange berücksichtigen müssen.   
  
***(Schlussfolgerung: keine Berechtigung zur Meldung eines Datensatzes)***  
Nach den seinerzeit gegebenen Umständen waren Sie daher nicht zur Meldung der Kontoauflösung und des Kontosaldos an die SCHUFA unter Angabe des Merkmals „Kündigung“ berechtigt. Diese wäre nur dann zulässig gewesen, wenn Sie mit Sicherheit davon hätten ausgehen können, dass der Konto-Saldo nur aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit nicht fristgerecht ausgeglichen wurde. Wie bereits dargestellt, lagen andere gewichtige Gründe vor, die zu einem Kontoausgleich erst nach dem Termin führten, den Sie in Ihrem Schreiben von Anfang November 2014 gesetzt hatten.  
  
Sie hätten berücksichtigen müssen, dass ich die Kontolöschung beantragt habe. Zudem wäre eine nachweislich fruchtlose Fristsetzung zum Kontoausgleich erforderlich gewesen, bevor Sie die Meldung der Kontokündigung an die SCHUFA vornahmen.  
  
***(Fristsetzung und Androhung weiterer rechtlicher Schritte)***  
Falls Sie die Löschung des unberechtigt gespeicherten Datensatzes bis zum *(Datum einfügen, i.d.R. 4 Wochen)* nicht bewirkt und die Löschung mir gegenüber in Form einer aktuellen Selbstauskunft nachgewiesen haben, werde ich die Löschung des Datensatzes auf gerichtlichem Weg durchsetzen und Schadenersatz wegen Gefährdung der Kreditwürdigkeit sowie wegen Nachteilen für Erwerb und Fortkommen (§ 824 I BGB) einfordern.  
  
Mit freundlichen Grüßen,